



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

### **Besetzung von Aufsichtsräten und anderen Gremien durch Mitglieder der Landesregierung (II)**

Kleine Anfrage - KA 6/7351

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

##### **Vorbemerkung:**

Gegenstand der Anfrage ist die Besetzung von Aufsichtsräten und anderen Gremien durch Mitglieder der Landesregierung, durch Staatssekretäre, Tarifbeschäftigte, Beamte und/oder beauftragte externe Dritte. Unter Hinweis auf Frage 1 steht diese Anfrage im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 8. September 2011 (Drucksache 6/378).

Bei der Fragestellung wird erneut nicht unterschieden in Gremien, die ohne dienstliches Interesse wahrgenommen werden und ggf. dem privaten Umfeld zuzuordnen sind und solchen, die im dienstlichen Interesse wahrgenommen werden. Bei der Beantwortung der Einzelfragen wurde daher unterstellt, dass lediglich hinsichtlich der Gremien zu antworten war, die im dienstlichen Interesse wahrgenommen werden.

Eine zentrale Erfassung sämtlicher Gremientätigkeiten in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt erfolgt nicht. Die Beantwortung fasst das Ergebnis einer ressortübergreifenden Abfrage zusammen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die als Anlage beigefügten Aufstellungen ggf. zu ergänzen sind. Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit konnte keine Aktualisierung der mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 8. September 2011 (Drs. 6/378) als Anlagen übersandten Gremienaufstellungen erfolgen.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 01.03.2012)

Die Landesregierung beantwortet die Einzelfragen wie folgt:

1. **Nach welchem Verfahren wird entschieden, welcher Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiterin einer Landesbehörde in einen Aufsichtsrat bzw. in ein anderes Gremium entsandt wird, wenn hierfür ein Ermessen besteht (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage vom 8. September 2011, Drs. 6/378)?**

Die Entsendung geschieht unter den Aspekten Freiwilligkeit, Eignung, Leistung und Befähigung bei größtmöglicher fachlicher Nähe, weitestgehender Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und unter Berücksichtigung des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der „Entsenderichtlinie“ (MBI. LSA Nr. 62/1998 vom 10. Dezember 1998, Seite 2281 ff).

2. **Werden weibliche Mitarbeiter einer Landesbehörde hinsichtlich der Entsendung in einen Aufsichtsrat bzw. in ein anderes Gremium bevorzugt berücksichtigt? Spielt das Geschlecht der zu berücksichtigenden Person bei der Auswahl eine Rolle?**

Das Frauenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die „Entsenderichtlinie“ (MBI. LSA Nr. 62/1998 vom 10. Dezember 1998, Seite 2281 ff) werden beachtet.

3. **Welche Aufwandsentschädigungen werden in welchem Gremium auf welcher rechtlichen Grundlage und in welcher Höhe gezahlt?**

Siehe Anlage 1. Auf die Ablieferungspflicht von Vergütungen nach § 6 (1) NVO-LSA und § 5 (3) Ministergesetz (auszugsweise als Anlagen 3 und 4 beigelegt) weise ich ausdrücklich hin.

4. **Welche gesetzliche Regelungen müssten wie geändert werden, damit keine feste Funktion, sondern ein Vertreter bzw. eine Vertreterin nach freiem Ermessen entsandt werden kann?**

Es wären die jeweiligen Entsendegrundlagen (Errichtungsgesetze, Gesellschaftsverträge, Satzungen, u. ä. untergesetzliche Regelungen) zu ändern.

5. **Plant die Landesregierung eine solche Änderung? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Grundsätzlich sind Änderungen der angesprochenen Art derzeit nicht geplant, da hierfür keine generelle Notwendigkeit gesehen wird. Im Rahmen der derzeitigen Überlegungen zur Stiftungsstrukturreform können ggf. Änderungen dieser Art im Bereich der Landesstiftungen durchgeführt werden.

6. **In welchen Aufsichtsräten bzw. Gremien wären in der laufenden sechsten Wahlperiode welche personellen Änderungen zu welchem Zeitpunkt a) möglich und sollen**

**b) auch realisiert werden?**

Es wird hierzu auf die als Anlage 2 beigelegte Aufstellung verwiesen.

## Zu Frage Nr. 3 der KA 6/7351 vom 25.01.2012 - Aufwandsentschädigungen

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</b>	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld Reisekosten	153,39 (je Sitzung)	§ 8 (2) des Gesellschaftsvertrages i. V. m. Gesellschafterbeschluss vom 27.09.2000 und nach BRKG <sup>1</sup>
	Beteiligungsausschuss	Sitzungsgeld Reisekosten	255,65 (je Sitzung)	§ 8 (2) des Gesellschaftsvertrages i. V. m. Gesellschafterbeschluss vom 27.09.2000 und nach BRKG
<b>G.I.P. Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme mbH</b>	Aufsichtsrat	Ersatz der Auslagen nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Regelungen		
<b>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</b>	Gesellschafterversammlung	Sitzungsgeld	102,26 (je Sitzung)	Gesellschaftsvertrag
		Reisekosten		BRKG
	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	102,26 (je Sitzung)	Gesellschaftsvertrag
		Reisekosten		BRKG
<b>Mitteldeutsche Flughafen AG</b>	Aufsichtsrat	pauschale Jahresvergütung, soweit erforderlich zuzüglich gesondert auszuweisender Umsatzsteuer	10.000,00 Vors. (im Jahr) 1.250,00 stellv. Vors. (im Jahr) 1.000,00 Mitglied (im Jahr)	§ 14 Satzung der MF AG i. V. M. § 113 AktG und i. V. m. Beschlüssen der Hauptversammlung vom 03.06.2002 und 16.06.2011
		Reisekosten	auf Nachweis	

<sup>1</sup> BRKG - Bundesreisekostengesetz

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Flughafen Leipzig- Halle GmbH</b>	Aufsichtsrat	pauschale Jahresvergütung, soweit erforderlich zuzüglich gesondert auszuweisender Umsatzsteuer	300,00 Vors. (im Jahr) 250,00 stellv. Vors. (im Jahr) 200,00 Mitglied (im Jahr)	§ 14 Satzung der FLH i. V. m. Gesellschafterbeschluss vom 15.05.2002
		Reisekosten		BRKG
<b>SALEG Sachsen-anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH</b>	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	76,69 (je Sitzung)	Gesellschaftsvertrag
<b>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</b>	Aufsichtsrat <sup>2</sup>	Aufwandsentschädigung	80,00 (je Sitzung)	- § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag - Gesellschafterbeschlüsse vom 24.05.1995 und 05.12.2002
		Reisekosten		- BRKG - § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag - Gesellschafterbeschlüsse vom 24.05.1995 und 05.12.2002
<b>MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH</b>	Aufsichtsrat <sup>3</sup>	Sitzungsgeld	6.200,00 Vorsitz (im Jahr) 3.100,00 Mitglieder (im Jahr)	Gesellschafterbeschluss vom 07.12.2007
<b>Mitteldeutsche Medienförderung (MDM)</b>	Aufsichtsrat	Reisekosten		- Sächsisches Reisekostengesetz (SäRKG) - § 8 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag
	Vergabeausschuss	Sitzungspauschale  Auslagenersatz (Reise- und Übernachtungskosten)	750, 00 (je Sitzung)  nach Regelung	- Entschädigungsordnung vom 15.06.2001 - Sächsisches Reisekostengesetz (SäRKG)

<sup>2</sup> ausgenommen Landesbedienstete

<sup>3</sup> ausgenommen Landesbedienstete

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt (MBG) mbH</b>	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	100,00 (je Sitzung)	- Gesellschaftsvertrag der MBG - Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2003
	Beteiligungsausschuss <sup>4</sup>	Sitzungsgeld	50,00 (je Sitzung)	- Gesellschaftsvertrag der MBG - Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2003
<b>Landesweingut Kloster Pforta</b>	Aufsichtsrat <sup>5</sup>	Sitzungsgeld	1.000,00 (je Sitzung)	Gesellschafterbeschluss vom 11.02.2009, 03.03.2009, 29.04.2010, 23.12.2010 und 29.04.2011
		Erstattung Fahrt- und Übernachtungskosten		BRKG
<b>Lotto- Toto GmbH Sachsen-Anhalt</b>	Aufsichtsrat	Aufwandsentschädigung	1.200,00 bis 1.800,00 (im Jahr)	Gesellschafterbeschluss vom 24.06.2004
		Sitzungsgeld	75,00 (je Sitzung)	
		Reisekosten	0,60 (je Entfernungskilometer)	
	Beirat	Sitzungsgeld	75,00 (je Sitzung)	
		Reisekosten	0,60 (je Entfernungskilometer)	
<b>Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ</b>	Aufsichtsrat	Auslagenersatz nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Regelungen		§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag

<sup>4</sup> aufgrund dienstrechtlicher Vorgaben erhalten Mitarbeiter des Fachreferates dieses nicht

<sup>5</sup> ausgenommen Landesbedienstete

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Stiftung Umwelt, Natur –und Klimaschutz</b>	Stiftungsrat	Erstattung der Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, soweit kein Anspruch auf Kostenerstattung durch Dritte besteht.  Reiskosten		§ 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz  BRKG
<b>Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB)</b>	Verwaltungsrat	Sitzungsgeld	150,00 Vorsitz. 75,00 Stellv. Vors. 50,00 Mitglieder 50,00 TS-Fachaufsicht	§ 8 Abs. 1 Satzung der TSB vom 10.03.2004 (MBL. LSA S. 174)
		Auslagenerstattung		BRKG
<b>Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)</b>	Verwaltungsrat	Auslagenerstattung		§ 8 Satzung der LAF vom 25.11.1999 (MBL. LSA S. 1538) bzw. Reisekostenrecht des LSA
<b>Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK)</b>	Verwaltungsrat	Tagegeld	300,00 Vors. (je Sitzungstag) 150,00 stellv. Vors. (je Sitzungstag) 25,00 Mitglied (je Sitzungstag)	§ 2 Abs. 4 des AG TierSG LSA vom 15.07.2002 zul. geänd. am 16.12.2009 (GVBl. LSA, S. 700)
		Auslagenersatz (Übernachtung und Reisekosten)		BRKG
<b>Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)</b>	Verwaltungsrat		35,00 (je Sitzungstag)	Vergütungsordnung der VBL
<b>Ostdeutscher Sparkassenverband</b>	Landesbeirat		100,00 (je Sitzung)	Beschluss des Vorstandes des OSV vom 05.03.2002.

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Unfallkasse Sachsen-Anhalt</b>	Vorstand und Vertreterversammlung	Sitzungstagegeld Reiskostenerstattung, bei Benutzung des eigenen PKW Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld	62,00	- Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt - Beschluss Vertreterversammlung (§ 8 Abs. 5 Satzung der UKST i. V. M. § 41 SGB IV) - BRKG i. V. m. den für Beamte des LSA geltenden Vorschriften
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	Verwaltungsrat	Sitzungsgeld	26,00 (je Sitzungstag)	§ 376 Abs. 3 SGB III i. V. m. den Erstattungsgrundsätzen
<b>Ministerium für Arbeit und Soziales</b>	Landesausschuss für Berufsbildung	Reisekosten		§ 82 Abs. 2 BBiG vom 23.03.2005
<b>Bundesprüfstelle Bonn</b>	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Tagegeld Entschädigung Reisekosten	24,00 26,00 (je Sitzung)	Beiratsrichtlinien für den Bereich des Bundes
<b>Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH -FSK-</b>	Arbeits- und Hauptausschuss	je Prüftag je Jugendentscheidung Spesenpauschale Reisekosten	61,00 26,00 20,00 (je Prüftag)	Festlegung der FSK-Geschäftsführung
	Appellationsausschuss	je Prüftag je Jugendentscheidung Spesenpauschale Reisekosten	74,00 26,00 20,00 (je Prüftag)	Festlegung der FSK-Geschäftsführung
<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>	Beirat	Ersatz von Reisekosten und angemessenes Sitzungsgeld	409,04 im Jahr (2011)	Festsetzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gemäß § 6 Absatz 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG)

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH</b>	Bewilligungsausschuss	Sitzungsgeld	50,00 (je Sitzung)	Geschäftsordnung des Bewilligungsausschusses
<b>Universitätsklinikum Magdeburg, A. ö. R.</b>	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld, Reise- und Übernachtungskosten für die externen Mitglieder <sup>6</sup>	500,00 (je Sitzung zzgl. Reise- und Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe)	- § 10 Abs. 3 Satz 6 HMG LSA - Aufsichtsratsbeschluss vom 09.02.2006
<b>Universitätsklinikum Halle/Saale, A. ö. R.</b>	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld für die externen Mitglieder <sup>7</sup>	750,00 (je Sitzung als pauschale Aufwandsentschädigung)	Aufsichtsratsbeschluss vom 06.02.2006
<b>Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergbaubetrieben (GVV); Sondershausen</b>	Aufsichtsrat	Aufwandsentschädigung	409,34 (im Jahr)	§ 15 Gesellschaftsvertrag i. V. m. Gesellschafterbeschluss
<b>GSA Grundstückfonds Sachsen-Anhalt GmbH</b>	Aufsichtsrat	Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlass der Wahrnehmung der Pflichten als Aufsichtsratsmitglied.		
<b>Bundesrat</b>	Plenum	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*

<sup>6</sup> gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 HMG LSA nicht für Landesbedienstete

<sup>7</sup> gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 HMG LSA nicht für Landesbedienstete

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Bundesrat</b>	Gemeinsamer Ausschuss	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	Vermittlungsausschuss	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe f, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	Europakammer	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe i, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>Bundesrat</b>	Ausschuss für Fragen der Europäischen Union	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	Ständiger Beirat	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 7 Abs. 4, § 1 Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 7 Abs. 4, § 1 Abs. 1 und 5 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	alle Fachausschüsse	Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung	60,00	§ 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
		Fahrtkostenerstattung	nach Regelung	§ 1 Abs. 1 und 5 bzw. der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates*
<b>Bundesrat</b>	Deutsch-Französische Freundschaftsgruppe	Reisekostenerstattung	nach Regelung	BRKG
<b>Bundesrat</b>	Parlamentarische Versammlung der NATO	Reisekostenerstattung	nach Regelung	BRKG

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
EU	Ausschuss der Regionen	<u>Mitglied:</u> Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)	294,00 (pro Sitzungstag)	Art. 300 und 305 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Geschäftsordnung des Ausschusses der Regionen
		Reisekostenpauschale	240,00 (bei 1,5 Reisetagen)	
		nachgewiesene Fahrtkosten	nach Regelung	
		<u>stellv. Mitglied:</u> k. A.**	k. A.**	k. A.**
Europarat	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und beim Europarat (KGRE)	k. A.**	k. A.**	k. A.**
MDR	Rundfunkrat	monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglied in Höhe von 628,50 €	siehe Art der Vergütung	Art. 14 MDR-Satzung
		Sitzungsgeld	52,40	Art. 14 MDR-Satzung
		Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder	nach Regelung	Reisekostenordnung

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>MDR</b>	Verwaltungsrat	monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglied in Höhe von 628,50 € Sitzungsgeld  Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder	siehe Art der Vergütung  52,40  nach Regelung	Art. 23 MDR-Satzung  Art. 23 MDR-Satzung  Reisekostenordnung
<b>ZDF</b>	Fernsehrat	monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglied in Höhe von 511,29 €  Sitzungsgeld  Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder	siehe Art der Vergütung  51,13  nach Regelung	Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates vom 11. Mai 1962 in der 12. Änderungsfassung vom 07. September 2011
<b>Deutschlandradio (DLR)</b>	Hörfunkrat	monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglied in Höhe von 300 €  Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgeld	siehe Art der Vergütung  nach Regelung	Beschlusses des Verwaltungsrats des Deutschlandradios über die <i>Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates des Deutschlandradios</i> vom 27. September 2001
<b>DREFA Media Holding GmbH</b>	Aufsichtsrat	Veröffentlichter Jahresabschluss 2012: 32 T€ bei 9 Aufsichtsratsmitgliedern (3.000 € jährlich für Mitglied aus Sachsen-Anhalt)	siehe Art der Vergütung	Beschluss der Gesellschafterversammlung

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>NORD/LB</b>	Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresvergütung (Mitglied kraft Amtes)</li> <li>- Sitzungsgeld</li> <li>- Tagegeld</li> <li>- Reisekosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15.500,00</li> <li>- 110,00</li> <li>- 6,00</li> <li>- 0,30 (pro km)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bundesreisekostenverordnung)</li> </ul>
<b>NORD/LB</b>	Präsidialaus- schuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresvergütung</li> <li>- Sitzungsgeld</li> <li>- Tagegeld</li> <li>- Reisekosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.600,00</li> <li>- 110,00</li> <li>- 6,00</li> <li>- 0,30 (pro km)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009</li> <li>- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bundesreisekostenverordnung)</li> </ul>

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>NORD/LB</b>	Prüfungsaus- schuss	- Jahresvergütung  - Sitzungsgeld  - Tagegeld  - Reisekosten	- 3.900,00  - 110,00  - 6,00  - 0,30 (pro km)	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bundesreisekostenverordnung)
<b>NORD/LB</b>	Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss	- Jahresvergütung  - Sitzungsgeld  - Tagegeld  - Reisekosten	- 3.900,00  - 110,00  - 6,00  - 0,30 (pro km)	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bundesreisekostenverordnung)

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>NORD/LB</b>	Allgemeiner Beirat	- Jahresvergütung  - Sitzungsgeld  - Tagegeld  - Reisekosten	- 2.600,00  - 110,00  - 6,00  - 0,30 (pro km)	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bun- desreisekostenverordnung)
<b>NORD/LB</b>	Beirat für das Agrarkreditge- schäft	- Jahresvergütung  - Sitzungsgeld  - Tagegeld  - Reisekosten	- 1.300,00  - 110,00  - 6,00  - 0,30 (pro km)	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009  - Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bundesreisekostenverordnung)

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	Art	Höhe (in €)	Grundlage
<b>NORD/LB</b>	Regionaler Beirat Sachsen- Anhalt	- Jahresvergütung	- 2.100,00	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009
		- Sitzungsgeld	- 110,00	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009
		- Tagegeld	- 6,00	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009
		- Reisekosten	- 0,30 (pro km)	- Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2009 (in Anlehnung an die Bun- desreisekostenverordnung)

\* Beschluss des Bundesrates vom 22.09.1995, BR-Drs. 577/95 (Beschluss), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 30.11.2001, BR-Drs. 972/01.

\*\* Die Funktion wird nicht durch ein Mitglied der Landesregierung oder einen Landesbeschäftigten, sondern durch ein Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

## Zu Frage Nr. 6 der KA 6/7351 vom 25.01.2012 – personelle Änderungen

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
<b>Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</b>	Aufsichtsrat	ja	Bisher keine Entscheidung	Sommer 2014	Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates.
<b>Historische Kuranlagen und Goethetheater Bad Lauchstadt GmbH</b>	Aufsichtsrat	ja	nur MK	nach Besetzung AL-Dienstposten Kultur im MK bzw. Mitte 2013	
<b>IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</b>	Aufsichtsrat	ja	ja	Aug. 2012	pers. Wechsel
	Beteiligungsausschuss	ja (im MW funktionsbezogen)	nein		
<b>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</b>	Aufsichtsrat	zwei Arbeitnehmervertreter			
<b>Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt</b>	Aufsichtsrat	ja	Bisher keine Entscheidung.	Frühjahr 2015	Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates.
	Beirat	ja	Bisher keine Entscheidung.	30.11.2012	Ende der Amtszeit des Beirates.
<b>Mitteldeutsche Flughafen AG</b>	Aufsichtsrat	ja	Nicht bekannt.	Sommer 2016	Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates.
<b>Flughafen Leipzig/Halle GmbH</b>	Aufsichtsrat	ja	Nicht bekannt.	Sommer 2012	Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates.
<b>Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH (MBG)</b>	Aufsichtsrat	ja	nein	08.06.2014	
	Beteiligungsausschuss	ja	nein	08.06.2014	

**ANLAGE 2**

<b>Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige</b>	<b>Organ / Gremium</b>	<b>möglich</b>	<b>Realisierung</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Hinweis</b>
<b>SALUS gemeinnützige GmbH</b>	Aufsichtsrat	ja	ja	2013	Pensionierung eines Landesbediensteten
<b>Staatliche Textil- und Gobelinmanufaktur Halle GmbH</b>	Aufsichtsrat	ja	Ja	2015	Bestellung gem. Gesellschaftsvertrag
<b>GSA Grundstückfonds Sachsen-Anhalt GmbH</b>	Aufsichtsrat	ja (ein Mandat)	ja	01.01.2013	
<b>NORD/LB</b>	Beirat für das Agrarkreditgeschäft	ja	derzeit nicht bekannt	Amtszeit der Gremien der NORD/LB endet am 11.12.2013	
	Regionaler Beirat Sachsen-Anhalt	ja	derzeit nicht bekannt	Amtszeit der Gremien der NORD/LB endet am 11.12.2013	
	Trägerversammlung	ja	derzeit nicht bekannt	Amtszeit der Gremien der NORD/LB endet am 11.12.2013	
<b>Ostdeutscher Sparkassenverband</b>	Landesbeirat	ja	derzeit nicht bekannt	Amtszeit der Gremien des OSV endet im Sept. 2015	gem. § 6 (3) der Satzung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Amtszeit 4 Jahre; letzte Wahl Sept. 2011)  Personelle Änderung grundsätzlich erst zur nächsten Wahl des Landesbeirates im Sept. 2015 möglich.
<b>Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt</b>	Verwaltungsrat	ja	derzeit nicht bekannt	2015	Ende des Ernennungszeitraumes

## ANLAGE 2

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
<b>Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB)</b>	Verwaltungsrat	Vorsitzender	Ja	Dez. 2013	
	Verwaltungsrat	ein Mitglied	Ja	Mai 2015	
<b>Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK)</b>	Verwaltungsrat	Nachbesetzung MLU-Mitglied mit Tierarzt	Ja	30.11.2013	Pensionierung eines MLU-Bediensteten
<b>Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)</b>	Verwaltungsrat	Ja	Ja	30.11.2012	pers. Wechsel (Ruhestand)
<b>Unfallkasse Sachsen-Anhalt</b>		Ja	nein		Personelle Änderung grundsätzlich erst zur nächsten Wahl der Vertreterversammlung im Sept. 2017 möglich.
<b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)</b>	Verwaltungsrat			01.04.2012	Erstmalige Besetzung des Verwaltungsrates.
<b>Friedrich-Nietzsche-Stiftung</b>	Stiftungsrat	ja	ja	nach Besetzung AL-Dienstposten Kultur im MK	
<b>Stiftung Kloster Michaelstein</b>	Stiftungsrat	ja	ja	nach Besetzung AL-Dienstposten Kultur im MK	
<b>Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt</b>	Kuratorium	ja	nein bzw. derzeit nicht bekannt		
<b>Deutsches Museum</b>	Kuratorium	ja	ja	nach Besetzung AL-Dienstposten Kultur im MK	
<b>Kloster Jerichow</b>	Kuratorium	ja	ja	nach Besetzung AL-Dienstposten Kultur im MK	

## ANLAGE 2

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
Stiftung Nord-Süd-Brücken	Stiftungsrat	ja (ein Mandat)	ja	27.02.2012	
Stiftung Demokratische Jugend Berlin	Kuratorium	ja	derzeit nicht bekannt		Ende der Berufungszeit in der 6. Wahlperiode
Universitätsklinikum Magdeburg, A. ö. R.	Aufsichtsrat	ja	ja (gesetzlich vorgeschrieben)	04.10.2013	
Universitätsklinikum Halle/Saale, A. ö. R.	Aufsichtsrat	ja	ja (gesetzlich vorgeschrieben)	04.10.2013	
Zentralstelle für Fernunterricht	Verwaltungsausschuss	ja	ja	Nachfolgebenennung nach Kabinettsbeschluss am 14.02.2012	
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	Vertreterversammlung	ja	derzeit nicht bekannt	nächste Wahl der Mitglieder im Sept. 2017	gem. § 58 (2) SGB IV Amtszeit 6 Jahre; letzte Wahl Sept. 2011
Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt	Beirat	ja	derzeit nicht bekannt	Dez. 2014	gem. § 11 Abs. 2 VersRückIG LSA
Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt	Beirat	ja	ja	01.03.2012	Eintritt in den Ruhestand des jetzigen Vertreters
Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz (FH)	Beirat	ja	ja	01.03.2012	Eintritt in den Ruhestand des jetzigen Vertreters
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHV)	Verwaltungsrat	ja	bereits erfolgt	01.02.2012	Eintritt in den Ruhestand des jetzigen Vertreters
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (FöV)	Verwaltungsart	ja	bereits erfolgt	01.02.2012	Eintritt in den Ruhestand des jetzigen Vertreters
Erwachsenenbildung (LAEB)	Landesausschuss	ja	ja	01.03.2012	Eintritt in den Ruhestand des jetzigen Vertreters

## ANLAGE 2

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
<b>Berufsbildung (LAB)</b>	Landesausschuss	ja	ja	evtl. 01.03.2012	aufgrund Anbindung des Aufgabenbereiches an ein anderes Referat des zuständigen Fachressorts
<b>DHPol (Münster)</b>	Kuratorium	ja, Besetzung erfolgt funktionsbezogen (Referatsleiter)	ja	noch nicht bekannt	Dienstpostenbesetzung ist vakant
<b>Luftfahrerschule für den Polizeidienst von Bund und Ländern beim BMI</b>	Beirat	ja, Besetzung erfolgt funktionsbezogen (Referatsleiter)	bereits erfolgt	Februar 2012	Änderung aufgrund einer Organisationsänderung
<b>Behindertensport in Sachsen-Anhalt</b>	Kuratorium	ja	derzeit nicht bekannt	noch nicht entschieden	Änderung aufgrund ge- änderter Zuständigkeiten
<b>Ministerium für Inneres und Sport</b>	Härtefallkommission	ja	nicht beabsichtigt	25.05.2013	Ende der Berufungsperi- ode der Mitglieder.
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	Verwaltungsrat			2012	Ende des Vorschlags- rechts für Sachsen- Anhalt
<b>Ministerium für Arbeit und Soziales</b>	Landesausschuss für Erwachsenenbildung	ja	ja	2012	Wechsel der / des Landesbediensteten
<b>Ministerium für Arbeit und Soziales</b>	Landesausschuss für Berufsbildung	ja	derzeit nicht bekannt	2015	Ende der Berufszeit
<b>Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</b>	Landesfachausschuss für Kurorte, Bäder und Erho- lungsorte Sachsen-Anhalt	ja	derzeit nicht bekannt		
<b>Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)</b>	Mitgliederversammlung	ja	derzeit nicht bekannt	2013	Ende der Berufszeit
<b>Bundesprüfstelle Bonn</b>	Bundesprüfstelle für jugend- gefährdende Medien	ja	derzeit nicht bekannt	2012	Ende der Ernennungszeit

**ANLAGE 2**

<b>Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige</b>	<b>Organ / Gremium</b>	<b>möglich</b>	<b>Realisierung</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Hinweis</b>
<b>Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH - FSK -</b>	Arbeits- und Hauptausschuss	ja	derzeit nicht bekannt	2013	Ende der Berufungszeit
	Appellationsausschuss	ja	derzeit nicht bekannt	2013	Ende der Berufungszeit
<b>Bürgerschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH</b>	Bewilligungsausschuss	ja (im MW funktionsbezo- gen)	nein		
<b>PwC</b>	Landesbürgerschaftsausschuss	ja (im MW funktionsbe- zogen)	nein		
<b>Oberbergämter im AK Bergbehördliche Verordnungen des LAB</b>	Arbeitskreis „Schachtförder- anlagen“	ja (für ein Mitglied)	ja	01.09.2012	
<b>Bund-Länder-Ausschuss Geologie</b>	Ad-hoc-Arbeitsgruppe Hydro- logie	ja (für ein Mitglied)	Noch nicht entschieden.	01.02.2016	
<b>Forschungs- und Entwicklungszentrum GmbH Magdeburg</b>	Aufsichtsrat	ja	nein		
<b>Cluster- und Innovationsbeirat</b>		ja	Noch nicht entschieden.	vorauss. I. Quartal 2012	
<b>Gesellschaft zur Verwahrung und Ver- wertung von stillgelegten Bergbaube- trieben (GVV); Sonderhausen</b>	Aufsichtsrat	ja	ja, durch Gesell- schafter, nicht durch LSA	Ende August 2012	Neuberufung des Aufsichtsrates
<b>Kultusministerkonferenz (KMK)</b>	Kulturausschuss	ja	ja	nach Besetzung AL- Dienstposten Kultur im MK	
	Hochschulausschuss	ja (LSA-Verteiler)	ja	Mit Nachbesetzung der Abteilungsleitung 5 im MW	
	Kommission für Statistik	ja (LSA-Verteiler)	ja	01.05.2015	

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
Bundesrat	Plenum, Gemeiner Ausschuss, Vermittlungsausschuss, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Europakammer, Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, Ständiger Beirat, alle Fachausschüsse des Bundesrates	Im Rahmen von Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 Verf LSA können jederzeit geänderte Benennungen vorgenommen werden.	nein		
	Deutsch-Französische Freundschaftsgruppe	Dto.	nein		
	Parlamentarische Versammlung der Nato	Dto.	nein		
	Ausschuss der Regionen <sup>1</sup>				
	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und beim Europarat <sup>2</sup>				

<sup>1</sup> Die Mandatsperiode des AdR beträgt 5 Jahre; die gegenwärtige Mandatsperiode endet 2015. Für die kommende Amtsperiode bedarf es eines neuerlichen Kabinettsbeschlusses zur Benennung des AdR-Mitglieds. Rechtsgrundlage wird nach dem am 1. Dezember 2009 erfolgten Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Artikel 305 AEUV i. V. m. § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) und dem am 27. Mai 1993 geschlossenen Abkommen der Länder über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den AdR sein.

<sup>2</sup> Grundlage für die Benennung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern des „Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas“ (KGRE) bilden die Artikel 1 und 32 des Status und sowie die Artikel 1 bis 3 der Charta des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas beim Europarat vom 11. Januar 2011 i.V.m. dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 15. Dezember 2011 zum Verfahren zur Benennung der Mitglieder und Stellvertreter aus den Ländern im KGRE. Mit Kabinettsbeschluss vom 10. August 2011 hatte die Landesregierung dem Landtag angeboten, einen Vorschlag für die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt im KGRE für die Amtsperiode 2010 bis 2012 zu unterbreiten und den vom Landtag vorzuschlagende Abgeordneten als Mitglied für das Land Sachsen-Anhalt im KGRE benannt. Für die kommende Amtsperiode, für die Sachsen-Anhalt der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds zusteht, bedarf es eines neuerlichen Kabinettsbeschlusses.

## ANLAGE 2

Unternehmen / Einrichtung / Institution / Sonstige	Organ / Gremium	möglich	Realisierung	Zeitpunkt	Hinweis
<b>Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)</b>  <b>MDR</b>  <b>ZDF</b>  <b>Deutschlandradio (DLR)</b>  <b>DREFA Media Holding GmbH</b>	Aufsichtsrat und Vergabeausschuss  Rundfunkrat und Verwaltungsrat  Fernsehrat  Hörfunkrat  Aufsichtsrat				Hinsichtlich der Dauer der Amtsperiode wird auf die Angaben in der Anlage 2 zur Antwort auf die Kleine Anfrage vom 8. September 2011 verwiesen. Über Neu- bzw. Nachbesetzungen wird zu gegebener Zeit auch unter dem Aspekt der fachlichen Eignung entschieden.

**Referat 12**

1211/1212 – 03012  
(Stand: 01. November 2004)

**Handbuch MF**

**5.1.2**  
Nebentätigkeiten/Nebeneinnahmen

**Anlage 1**

Auszug aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im  
Land Sachsen-Anhalt (Nebentätigkeitsverordnung - NVO LSA)  
vom 2. Mrz. 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 456 ff.),  
geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts  
zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz)  
vom 7. Dez. 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 540 ff.)

**§ 1**

**Nebentätigkeit**

- (1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die nicht dem Hauptamt zugeordnet wird. Sie unterteilt sich in Nebenamt und Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist jede Nebentätigkeit, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Nebentätigkeit.
- (4) ...

**§ 5**

**Vergütung**

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.
- (2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
  2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

## § 6

### Ablieferungspflicht

- (1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, oder für ein oder mehrere Nebenämter, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie in einem Kalenderjahr folgende Bruttobeträge übersteigen:

für Beamte in den Besoldungsgruppen	EUR
A 1 bis A 8	3.681,30
A 9 bis A 12	4.294,85
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4.908,40
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5.521,95
ab B 6, ab R 6	6.135,50

Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstanden sind für

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der  
Mitglieder der Landesregierung  
(Ministergesetz)**

In der Fassung der Bekanntmachung  
vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58)

§ 1

Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis

Die Mitglieder der Landesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Lande.

§ 2

Beginn des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt nach der Wahl durch den Landtag mit der Ablegung des Amtseides.

(2) Das Amtsverhältnis der Minister beginnt mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über die Berufung.

§ 3

Amtseid

(aufgehoben)

§ 4

Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, mit dem Rücktritt oder mit der Wahl eines neuen Ministerpräsidenten und der Ablegung des Amtseides durch diesen.

(2) Das Amtsverhältnis der Minister endet mit jeder Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten oder mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über die Entlassung. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden, sofern eine Aushändigung unmöglich ist.

(3) Das Amtsverhältnis gilt als fortbestehend, solange ein Mitglied der Landesregierung verpflichtet ist, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger weiterzuführen.

## § 5

### Verbot einer anderen Berufsausübung, Abführung von Vergütungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um die Entsendung in Organe von Unternehmen handelt, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Sie sollen gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Landtag kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Gehört ein Mitglied der Landesregierung im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung an, so hat es die dafür gezahlten Vergütungen an das Land abzuführen, soweit sie insgesamt 6135,50 Euro jährlich übersteigen. Für den Anspruch auf Schadenersatz bei Haftung gilt § 79 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(4) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung haben dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in Bezug auf ihr Amt erhalten. Die Landesregierung entscheidet über Verwendung der Geschenke.